

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 01.12.2016

Entwurf eines Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Berichterstatterin: Abg. Filiz Polat (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen sowie
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 02566 (01-569), 02638 (01-92), 02754 (01), 02815, 02966, 02967 und 02968 für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration**Gesetz
über die Pflegekammer Niedersachsen*)**Artikel 1
Kammergesetz für die Pflegeberufe (PflegeKG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Kammer für Pflegeberufe
- § 2 Mitglieder der Kammer
- § 3 Anmeldung bei der Kammer
- § 4 Kammersatzung
- § 5 Finanzwesen
- § 6 Beiträge, Kosten

Zweiter Teil
Aufgaben

- § 7 Selbstverwaltungsaufgaben
- § 8 Ethikkommission
- § 9 Staatliche Aufgaben
- § 10 Auskunftspflichten gegenüber der Kammer

Dritter Teil
Organe

- § 11 Kammerversammlung und Vorstand
- § 12 Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung
- § 13 Wahlordnung
- § 14 Bildung von Gruppen
- § 15 Sitzungen der Kammerversammlung
- § 16 Aufgaben der Kammerversammlung

**Gesetz
über die Pflegekammer Niedersachsen*)**Artikel 1
Kammergesetz für die **Heilberufe in der Pflege**
(PflegeKG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

- § 1 **Errichtung einer Kammer für die Heilberufe
in der Pflege**
- § 2 **Kammermitglieder**
- § 2/1 Vorübergehende und gelegentliche Be-
rufsausübung im Rahmen des Dienstleis-
tungsverkehrs**
- § 2/2 Freiwilliger Beitritt**
- § 3 **Melde- und Auskunftspflichten**
- § 4 *unverändert*
- § 5 *unverändert*
- § 6 *unverändert*

Zweiter Teil
Aufgaben

- § 7 *unverändert*
- § 8 *unverändert*
- § 9 *unverändert*
- § 10 **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 3 enthalten)**

Dritter Teil
Organe

- § 11 *unverändert*
- § 12 *unverändert*
- § 13 *unverändert*
- § 13/1 Aufgaben der Kammerversammlung**
- § 14 *unverändert*
- § 14/1 Ausschüsse der Kammerversammlung,
Entsendung in Gremien**
- § 15 *unverändert*
- § 16 **wird (hier) gestrichen (jetzt § 13/1)**

*) Artikel 1 dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), **zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (Abl. EU Nr. L 134 S 135).**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

- § 17 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen
- § 18 Ausschüsse der Kammerversammlung, Entscheidung in Gremien
- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgaben des Vorstandes
- § 21 Vertretung der Kammer
- § 22 Sitzungen des Vorstandes

Vierter Teil
Berufsausübung

- § 23 Berufspflichten, Berufsordnung
- § 24 Berufsvergehen

Fünfter Teil
Weiterbildung

- § 25 Weiterbildungsbezeichnungen
- § 26 Anerkennung
- § 27 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Übergangsvorschriften

Sechster Teil
Datenverarbeitung, Auskunftspflichten, Aufsicht

- § 30 Meldungen an andere Behörden
- § 31 Aufsicht
- § 32 Durchführung der Aufsicht

Siebenter Teil
Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer

- § 33 Bildung des Errichtungsausschusses
- § 34 Stellung und Aufgaben des Errichtungsausschusses und seiner Mitglieder

§ 17 *unverändert*

§ 18 **wird (hier) gestrichen (jetzt § 14/1)**

§ 19 **Wahl der Mitglieder des Vorstandes**

§ 20 *unverändert*

§ 21 *unverändert*

§ 22 *unverändert*

Vierter Teil
Berufsausübung

- § 23 Berufspflichten_____
- § 23/1 **Berufsordnung, Maßnahmen der Kammer**
- § 24 *unverändert*

Fünfter Teil
Weiterbildung

- § 25 *unverändert*
- § 26 **Voraussetzungen, Aufhebung und Unwirksamkeit der Anerkennung**
- § 27 *unverändert*
- § 27/1 **Bescheinigungen für den Dienstleistungsverkehr**
- § 27/2 **Zusammenarbeit und Amtshilfe**
- § 27/3 **Gegenseitige Unterrichtung**
- § 27/4 **Beschwerdeverfahren**
- § 28 *unverändert*
- § 29 **Übergangsvorschriften für den Fünften Teil**

Sechster Teil
Meldungen an andere Behörden, Aufsicht

- § 30 *unverändert*
- § 31 *unverändert*
- § 32 *unverändert*

Siebenter Teil
Übergangsvorschriften zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer

- § 33 **Vorläufige Organe der Kammer**
- § 34 _____ Aufgaben des Errichtungsausschusses, **Verfahren** _____
- § 35 **Aufgaben des Vorstandes des Errichtungsausschusses, Verfahren**
- § 36 **Besondere Melde- und Auskunftspflichten**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Kammer für Pflegeberufe

(1) Es wird die „Pflegekammer Niedersachsen“ errichtet.

(2) ¹Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Mitglieder der Kammer

(1) ¹Mitglied der Kammer ist, wer

1. nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen, oder
2. nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung
 - a) „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder
 - b) „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

zu führen, und diesen Beruf nicht nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt. ²Eine Berufsausübung liegt dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sind, dem Grunde nach eingesetzt werden können. ³Ausgenommen sind Personen, die bei der Behörde beschäftigt sind, die die Aufsicht über die Kammer führt.

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege

(1) ¹Das Land Niedersachsen errichtet eine Kammer für die Heilberufe in der Pflege. ²Sie führt die Bezeichnung „Pflegekammer Niedersachsen“.

(2) ¹Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover. ²Sie **besitzt Dienstherrnfähigkeit** und führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Kammermitglieder

(1) ¹**Kammermitglied** ist, wer **die Erlaubnis hat**, die Berufsbezeichnung

1. _____ „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ _____,
2. _____ „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder
 - a) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 2)**
 - b) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 3)**
3. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

zu führen, und diesen Beruf _____ in Niedersachsen ausübt. ²Eine Berufsausübung liegt **bereits** dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung **waren**, _____ eingesetzt werden **oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden** können. ^{2/1}**Personen, die einen Beruf nach Satz 1 in einem anderen Bundesland ausüben und nur vorübergehend und gelegentlich im Sinne des § 2/1 Abs. 1 Satz 2 in Niedersachsen tätig werden, sind nicht Kammermitglieder.** ³ _____ Gleiches gilt für Personen, die bei der **Aufsichtsbehörde** beschäftigt sind _____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(2) Kammermitglieder gehören der Kammer weiterhin an, wenn sie den Beruf nicht mehr ausüben und ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben, bis sie auf ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber der Kammer verzichten.

(3) ¹Die Kammer kann weiteren Personen, die

1. in Niedersachsen nicht nur vorübergehend und gelegentlich in der Pflege tätig sind und
2. eine pflegerische Berufsausbildung an einer hierfür staatlich anerkannten Bildungseinrichtung, an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben,

eine freiwillige Mitgliedschaft ermöglichen. ²Das Nähere wird in der Kammersatzung geregelt.

(2) ¹**Personen, die einen Beruf nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 ausüben _____, sind** weiterhin Kammermitglieder, **sofern sie nicht** schriftlich gegenüber der Kammer auf ihre Mitgliedschaft verzichten. ²**Die Kammermitgliedschaft endet mit dem Zugang der Verzichtserklärung.**

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in § 2/2 enthalten)

§ 2/1

Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs

(1) ¹Personen, die

1. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
2. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufe rechtmäßig niedergelassen sind und ihren Beruf im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, sind nicht Kammermitglieder. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(2) ¹Personen nach Absatz 1 haben die Berufspflichten, die sich aus § 23 oder aus der Berufsordnung (§ 23/1) ergeben. ²§ 24 gilt entsprechend.

§ 2/2 Freiwilliger Beitritt

¹Weitere_ Personen,

1. die in Niedersachsen in der Pflege tätig sind und **entweder** eine pflegerische Berufsausbildung an einer hierfür staatlich anerkannten Bildungseinrichtung abgeschlossen **oder aufgrund einer Hochschulprüfung** an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder an einer staatlich anerkannten Hochschule **einen berufsqualifizierenden pflegerischen Abschluss erworben haben oder**
2. **die sich in Niedersachsen in einer Ausbildung zu einem der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufe oder in einer sonstigen pflegerischen Berufsausbildung an einer Bildungseinrichtung nach Nummer 1 befinden oder die ein pflegerisches Studium an einer Hochschule nach Nummer 1 absolvieren,**

können der Kammer freiwillig beitreten, sofern die Kammersatzung dies vorsieht. ²Freiwillig beigetretene Personen leisten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung (§ 6 Abs. 1); im Übrigen sind sie nicht Kammermitglieder im Sinne dieses Gesetzes. ³Sie können jedoch die Informations- und Beratungsangebote der Kammer nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. ⁴Die Kammer kann einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen einrichten, der die Organe der Kammer zu den beruflichen Angelegenheiten der freiwillig beigetretenen Personen berät.

§ 3 Anmeldung bei der Kammer

(1) Jedes Kammermitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen unter Vorlage eines Nachweises über die Berechtigung zum Führen einer in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufsbezeichnung bei der Kammer anzumelden.

§ 3 Melde- und Auskunftspflichten

(1) Jedes Kammermitglied **ist unter Vorlage geeigneter Nachweise verpflichtet**, der Kammer innerhalb eines Monats Beginn, **Beendigung und wesentliche Veränderungen in der Berufsausübung sowie das Vorliegen sonstiger Umstände zu melden, die die Kammermitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 berühren.**

(1/1) ¹Jedes Kammermitglied_ **ist verpflichtet**, der Kammer **auf Anforderung die sonstigen Auskünfte zu erteilen**, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben **erforderlich**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(2) Die Kammer regelt in einer Meldeordnung das Nähere zum Anmeldeverfahren.

(3) Zur Durchsetzung der Anmeldepflicht kann die Kammer nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2 500 Euro festsetzen.

§ 4 Kammersatzung

Die Kammer gibt sich eine Satzung (Kammersatzung), in der zu regeln sind

1. das Nähere über die Aufgaben ihrer Organe,
2. die von der Kammerversammlung zu bildenden ständigen Ausschüsse, deren Arbeitsgebiete und Größe, deren Einberufung und das Verfahren dieser und der sonstigen Ausschüsse (§ 18 Abs. 1) sowie deren Zusammenarbeit mit der Kammerversammlung,
3. die Bildung sowie die Rechte und Pflichten von Gruppen, zu denen sich Mitglieder der Kammerversammlung zusammenschließen (§ 14),

sind. ²Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Kammermitglieder bleibt unberührt. ³Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Kammermitglied durch die Auskunft der Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinarverfahren oder einem Verfahren nach § 24 aussetzen würde.

(2) Die Kammer regelt das Nähere zum **Meldeverfahren und zu den Auskunftspflichten** in einer Melde- und Auskunftsordnung.

(3) Zur Durchsetzung der **_____ Pflichten nach den Absätzen 1 und 1/1** kann die Kammer **unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds** nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2 500 Euro festsetzen.

§ 4 Kammersatzung

¹Die Kammer gibt sich eine Satzung (Kammersatzung), in der **das Nähere** zu regeln **ist über**

1. _____ die Aufgaben ihrer Organe,
- 1/1. die Bildung sowie die Rechte und Pflichten von Gruppen, zu denen sich Mitglieder der Kammerversammlung zusammenschließen (§ 14),
- 1/2. die _____ Größe, **die** Einberufung und das Verfahren _____ **der Ausschüsse der Kammerversammlung (§ 18 Abs. 1 und 2)** _____,
- 1/3. die Einberufung der Sitzungen der Kammerversammlung **und deren Beschlussfassung (§ 15)**,
- 1/4. **die Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen (§ 17 Abs. 2)**,
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt neue Nummer 1/2)**
3. **wird (hier) gestrichen (jetzt neue Nummer 1/1)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

4. die Einberufung der Sitzungen der Kammerversammlung,
5. die Beschlussfassung der Kammerversammlung und des Vorstandes sowie die Wahl des Vorstandes,
6. andere für die Kammer wesentliche Fragen.

4. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in neuer Nummer 1/3 enthalten)
5. _____ die Wahl des Vorstandes (**§ 19**) und **dessen** Beschlussfassung.
6. **wird (hier) gestrichen** (jetzt neuer Satz 3)

²Sofern die Kammer von der Möglichkeit des § 2/2 Satz 1 Gebrauch macht, regelt sie in der Kammer-satzung auch das Nähere über den freiwilligen Beitritt. ³Andere für die Kammer wesentliche Fragen können in der Kammer-satzung geregelt werden.

§ 5
Finanzwesen

(1) ¹Die Kammer regelt ihr Haushaltswesen durch eine Haushalts- und Kassenordnung. ²Diese hat die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. ³Abweichungen mit Rücksicht auf die Organisation und die Bedürfnisse der Kammer sind zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht gefährdet werden, das Haushaltsbewilligungsrecht der Kammerversammlung gewahrt wird und die Haushaltsführung für die Kammermitglieder ausreichend durchschaubar ist.

(2) Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20 Prozent des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 5 Prozent der Summe der Ausgabenansätze des Haushalts überschreiten, bedürfen der Einwilligung der Kammerversammlung.

(3) ¹Die Jahresrechnung muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. ²Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken. ³§ 111 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 6
Beiträge, Kosten

(1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (§ 7) aufgrund einer Beitragsord-

§ 5
Finanzwesen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) ¹**Der Jahresabschluss** muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass **der Jahresabschluss** den rechtlichen Vorschriften entspricht. ²Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken. ³§ 111 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 6
Beiträge, Kosten

(1) ¹Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (§ 7) aufgrund einer Beitragsord-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

nung Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die Kammer kann, soweit sie Selbstverwaltungsaufgaben erfüllt, für Amtshandlungen, für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen Gebühren erheben und sich Auslagen erstatten lassen. ²Die Gebühren regelt die Kammer durch Satzung. ³Die Satzung kann auch pauschalierte Auslagensätze bestimmen. ⁴Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.

(3) Soweit die Kammer staatliche Aufgaben (§ 9) erfüllt, richtet sich die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz.

(4) ¹Die Vollstreckung von Ansprüchen auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren und auf Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG). ²Ein von der Kammer gefertigter Auszug aus dem Verzeichnis der Zahlungsrückstände ist Vollstreckungsurkunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 NVwVG. ³Der Kostenbeitrag nach § 67 a Abs. 1 Satz 1 NVwVG beträgt 4 Prozent der zu vollstreckenden Forderung.

Zweiter Teil Aufgaben

§ 7 Selbstverwaltungsaufgaben

(1) Es ist Aufgabe der Kammer,

- im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit gemeinsame berufliche Belange der Kammermitglieder zu wahren,

nung Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. ²**Für Kammermitglieder, die auch in einer der Pflegekammer Niedersachsen vergleichbaren Kammer eines anderen Bundeslandes einer Beitragspflicht unterliegen, ist der Beitrag zu ermäßigen.**

(2) ¹Die Kammer **erhebt**, soweit sie Selbstverwaltungsaufgaben erfüllt, **Kosten** (Gebühren und Auslagen) für

- Amtshandlungen,
- die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie
- sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind.**

²**Die Kammer bestimmt die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung.** ³_____ ⁴Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 9 Abs. 1 Satz 2 enthalten)

(4) ¹Die Vollstreckung von **Verwaltungsakten, die zur Zahlung von Beiträgen oder Gebühren oder zur Erstattung von Auslagen verpflichten**, richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG). ²_____ ³Der Kostenbeitrag nach § 67 a Abs. 1 Satz 1 NVwVG beträgt 4 Prozent der zu vollstreckenden Forderung.

Zweiter Teil Aufgaben

§ 7 Selbstverwaltungsaufgaben

(1) Es ist Aufgabe der Kammer,

- im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit gemeinsame berufliche Belange der Kammermitglieder **wahrzunehmen**,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen und die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
3. die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Pflegewesen zu fördern sowie die Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln,
4. auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, hinzuwirken,
5. in allen den Beruf der Kammermitglieder betreffenden Fragen
- a) Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachterinnen und Gutachter zu benennen und
- b) Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung zu beraten und zu unterstützen
- sowie Dritte in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen, zu informieren und zu beraten,
6. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 1/1. die Qualitätsentwicklung und -sicherung **der Berufsausübung der Kammermitglieder, insbesondere durch die Erarbeitung von Empfehlungen**, zu fördern,
2. die Berufspflichten der Kammermitglieder **nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln, deren Erfüllung durch die Kammermitglieder und die in § 2/1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen** zu überwachen und die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
3. _____ **die** Weiterbildung der Kammermitglieder **nach Maßgabe dieses Gesetzes** zu regeln,
4. auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen **und freiwillig beigetretenen Personen oder** zwischen **ihnen** und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, hinzuwirken,
5. in allen **Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen**,
- a) Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachterinnen und Gutachter zu benennen, _____
- b) Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung zu beraten und zu unterstützen,
- c) **die freiwillig beigetretenen Personen** sowie Dritte _____ (*jetzt im Einleitungssatz*) zu informieren und zu beraten,
6. *unverändert*

(2) Die Kammer kann zur Wahrung gemeinsamer beruflicher Belange der Kammermitglieder mit anderen Kammern und mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung oder sonstige berufsspezifische Belange wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 8
Ethikkommission

(1) ¹Die Kammer richtet zur Beratung ihrer Mitglieder und anderer Stellen in berufsethischen Fragen eine Ethikkommission ein. ²Die Mitglieder der Ethikkommissi-

(2) Die Kammer kann zur **Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1** _____ mit anderen Kammern **sowie** mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung oder sonstige berufsspezifische Belange wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 8
Ethikkommission

(1) ¹Die Kammer richtet zur Beratung ihrer Mitglieder, **ihrer Kammerorgane, der freiwillig beigetretenen Personen sowie** anderer Stellen in berufsethischen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

on werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden.

(2) Die Kammer regelt durch Satzung

1. das Nähere zu den Aufgaben der Ethikkommission,
2. die Voraussetzungen für deren Tätigkeit,
3. deren Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds,
8. die Berichterstattung im Rahmen des Jahresberichts der Kammer,
9. die Kosten des Verfahrens,
10. die Entschädigung der Mitglieder.

§ 9
Staatliche Aufgaben

(1) ¹Der Kammer werden folgende staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen:

1. die Erteilung und Aufhebung von Erlaubnissen zum Führen von Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz sowie
2. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach den bundes- und den landesrechtlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

Fragen eine Ethikkommission ein. ¹**Die Ethikkommission ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.** ²Die Mitglieder der Ethikkommission werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden. ³**Ein Mitglied der Ethikkommission führt ihren Vorsitz.**

(2) ¹Die Kammer regelt durch Satzung

1. das Nähere **über die** Aufgaben der Ethikkommission,
2. die Voraussetzungen für deren Tätigkeit **sowie das Verfahren,**
3. **die** Zusammensetzung **der Ethikkommission unter Berücksichtigung der Vorgabe des Absatzes 1 Satz 1/1,**
4. *unverändert*
5. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 2 enthalten)
6. *unverändert*
7. die Aufgaben des **der Ethikkommission** vorsitzenden Mitglieds,
8. **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in Absatz 1 Satz 1 und Nummer 1 enthalten)
9. **wird gestrichen**
10. *unverändert*

²**Andere für die Ethikkommission wesentliche Fragen kann die Kammer durch Satzung regeln.**

§ 9
Staatliche Aufgaben

(1) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132; 2015 Nr. L 268 S. 35), in Bezug auf die Berufe nach dem Altenpflegegesetz, nach dem Krankenpflegegesetz und nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes.

²Die Kammer deckt die ihr entstehenden Kosten aus der Übertragung der Aufgaben nach Satz 1 durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.

(2) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, der Kammer durch Verordnung weitere die Pflegeberufe betreffende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. ²Hierbei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.

§ 10

Auskunftspflichten gegenüber der Kammer

¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer die Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ²§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

Dritter Teil
Organe

§ 11

Kammerversammlung und Vorstand

(1) Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder der Organe sind über ihre Amtszeit hinaus verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse der Kammermitglieder und Dritter geheim zu halten.

(2) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, der Kammer durch Verordnung _____ die Pflegeberufe betreffende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. ²Hierbei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.

§ 10

Auskunftspflichten gegenüber der Kammer

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 3 enthalten)

Dritter Teil
Organe

§ 11

Kammerversammlung und Vorstand

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Mitglieder der Organe **haben** über die ihnen **im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit** bekannt gewordenen **Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.** ²Die Mitglieder der Organe dürfen ihre Kenntnis der **Angelegenheiten, die nach Satz 1 geheim zu halten sind, nicht unbefugt verwerten.** ³Die **Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

§ 12

Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung werden von den Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt. ²Frauen müssen mindestens 50 Prozent der in jeder Wahlgruppe gewählten Mitglieder der Kammerversammlung ausmachen.

(2) ¹Die Wahlperiode beginnt mit dem Zusammentritt der Kammerversammlung und endet mit dem Zusammentritt der nächsten Kammerversammlung. ²Die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung findet frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt; im Fall einer Auflösung ist binnen vier Monaten neu zu wählen. ³Die Kammerversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammen.

(3) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer infolge Richterspruchs das allgemeine Wahlrecht nicht besitzt,

§ 12

Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung werden _____ in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt. ²_____ ³Gewählt wird durch Briefwahl **aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen** in Wahlgruppen.

(2) ¹Die Wahlperiode beginnt mit dem Zusammentritt der Kammerversammlung und endet mit dem Zusammentritt der nächsten Kammerversammlung. ²Die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung findet frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt; im Fall einer Auflösung ist binnen vier Monaten neu zu wählen. ³_____ (jetzt in Absatz 10)

(2/1) ¹Für je 1 500 wahlberechtigte Kammermitglieder (Bezugsgröße) ist ein Mitglied zur Kammerversammlung zu wählen, insgesamt jedoch höchstens 60 Mitglieder (Höchstzahl). ²Würde bei Zugrundelegung der Bezugsgröße nach Satz 1 die Höchstzahl nicht eingehalten, so ist die Bezugsgröße so zu erhöhen, dass die Höchstzahl nicht überschritten wird. ³Die Anzahl der in einer Wahlgruppe zur Kammerversammlung zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der Teilung der Anzahl der in dieser Wahlgruppe wahlberechtigten Kammermitglieder durch die Bezugsgröße nach Satz 1 oder die erhöhte Bezugsgröße nach Satz 2. ⁴Das Ergebnis nach Satz 3 ist bei einem verbleibenden Bruchteil über 0,5 aufzurunden. ⁵In diesem Fall wird die Mitgliederzahl der Kammerversammlung auch dann erhöht, wenn die Höchstzahl _____ überschritten ist.

(3) ^{0/1}**Wahlberechtigt sind die Kammermitglieder. ¹Nicht wahlberechtigt sind Kammermitglieder,**

1. denen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung das Recht aberkannt worden ist, in

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, und zwar auch dann, wenn deren oder dessen Aufgabenkreis die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt ist, oder

3. wer aufgrund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

(4) ¹Wählbar sind die Kammermitglieder. ²Nicht wählbar ist,

1. wer nach Absatz 3 nicht wahlberechtigt ist,

2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,

3. wem die Kammer aufgrund eines Verstoßes gegen Berufspflichten oder gegen die Berufsordnung die Wählbarkeit entzogen hat oder

4. bei der Kammer hauptberuflich beschäftigt ist.

³Verliert ein Mitglied der Kammerversammlung die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Kammerversammlung aus.

(5) ¹Gewählt wird durch Briefwahl aufgrund von Wahlvorschlägen in Wahlgruppen. ²Wahlberechtigt und wählbar sind

1. in der Wahlgruppe 1 die Kammermitglieder, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen,

2. in der Wahlgruppe 2 die Kammermitglieder, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ zu führen, und

3. in der Wahlgruppe 3 die Kammermitglieder, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Gesundheits-

öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,

2. **denen** zur Besorgung aller **ihrer** Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt **worden** ist, und zwar auch dann, wenn **der** _____ Aufgabenkreis **der Betreuerin oder des Betreuers** die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt _____, oder

3. **die** aufgrund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht **sind**.

(4) ¹Wählbar sind die Kammermitglieder. ²Nicht wählbar **sind Kammermitglieder,**

1. **die** nach Absatz 3 **Satz 1** nicht wahlberechtigt **sind,**

2. **die** infolge **rechtskräftiger Verurteilung** die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, **verloren haben oder**

3. **wird gestrichen**

4. **die** bei der Kammer _____ beschäftigt **sind**.

³_____ (jetzt im neuen Absatz 11 enthalten)

(5) ¹_____ (jetzt neuer Satz 1 des Absatzes 2/1) ²**Nach Maßgabe der Absätze 3 und 4** sind wahlberechtigt und wählbar

1. in der Wahlgruppe 1 die Kammermitglieder **nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,**

2. in der Wahlgruppe 2 die Kammermitglieder **nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** und

3. in der Wahlgruppe 3 die Kammermitglieder **nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits-
und Kinderkrankenpfleger“ zu führen.

³Wenn die Kammer von der Möglichkeit nach § 2 Abs. 3 Gebrauch macht, sind in der Wahlgruppe 4 die Kammermitglieder wahlberechtigt und wählbar, deren Mitgliedschaft freiwillig ist.

(6) Gehört ein Kammermitglied mehreren Wahlgruppen an, so hat es nach Maßgabe der Wahlordnung vor der Wahl zu erklären, in welcher Wahlgruppe es wahlberechtigt und wählbar sein will.

(7) ¹Wahlvorschläge können von einzelnen und mehreren Kammermitgliedern gemacht werden. ²Ein Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

(8) ¹Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat eine Stimme. ²Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. ³In der Wahlordnung sind Ausnahmen von Satz 2 zu regeln, soweit es erforderlich ist, um das Ziel nach Absatz 1 Satz 2 zu erreichen.

(9) ¹Zur Kammerversammlung ist für je 1 500 wahlberechtigte Kammermitglieder ein Mitglied zu wählen. ²Die Höchstzahl beträgt jedoch 60 Mitglieder. ³Würde die Höchstzahl überschritten, so ist die Zahl nach Satz 1 entsprechend höher. ⁴Verbleibt bei der Teilung der Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder in einer Wahlgruppe durch die Zahl nach Satz 1 oder 3 ein Bruchteil über 0,5, so wird aufgerundet, auch wenn dadurch die Höchstzahl nach Satz 2 überschritten wird.

³ _____

(6) Gehört ein Kammermitglied mehreren Wahlgruppen an, so hat es _____ vor der Wahl zu erklären, in welcher Wahlgruppe es wahlberechtigt und wählbar sein will.

(7) ¹**Jedes Kammermitglied kann für diejenige Wahlgruppe, der es nach Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 angehört, einen Listenwahlvorschlag oder einen Einzelwahlvorschlag einreichen.** ²_____.
³In Listenwahlvorschlägen sind mindestens zur Hälfte Frauen zu benennen. ⁴Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(8) **wird gestrichen**

(9) **wird (hier) gestrichen (jetzt neuer Absatz 2/1 Sätze 2 bis 6)**

(10) Die Kammerversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammen.

(11) ¹Verliert ein Mitglied der Kammerversammlung die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Kammerversammlung aus. ²**An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied ein; dies gilt auch, wenn ein Mitglied aus einem anderen Grund aus der Kammerversammlung ausscheidet.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

§ 13
Wahlordnung

Das Nähere über die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung regelt die Kammer in der Wahlordnung.

§ 13
Wahlordnung

unverändert

§ 13/1

Aufgaben der Kammerversammlung

¹Die Kammerversammlung beschließt über

1. die Satzungen der Kammer:
 - a) Kammersatzung,
 - b) Melde- **und Auskunfts**ordnung,
 - c) Haushalts- und Kassenordnung,
 - d) Beitragsordnung,
 - e) **Gebührenordnung**,
 - f) Satzung für die Ethikkommission,
 - g) Wahlordnung,
 - h) Berufsordnung,
 - i) Weiterbildungsordnung,
2. **ihre** Geschäftsordnung,
3. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien,
4. die Feststellung des Haushaltsplans **und die Aufstellung des Jahresabschlusses**,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

²**Die Kammerversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und bestellt die Mitglieder der Ethikkommission einschließlich des der Ethikkommission vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

§ 14
Bildung von Gruppen

¹Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. ²Näheres über die Bildung der Gruppen sowie über deren Rechte und Pflichten regelt die Kammersatzung.

§ 14
Bildung von Gruppen

¹Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.
²_____

§ 14/1

Ausschüsse der Kammerversammlung,
Entsendung in Gremien

(1) ¹Die Kammerversammlung kann für bestimmte **Aufgabengebiete** aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden; **für die Aufgabengebiete nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 sowie für Finanz-, Beitrags- und Kostenangelegenheiten hat sie Ausschüsse zu bilden.** ²_____ *(jetzt teilweise in Satz 1 enthalten)* ³Soweit Gruppen **gebildet sind, benennt jede Gruppe so viele Mitglieder für die Ausschüsse**, wie es ihrem Anteil an der _____ **Mitgliederzahl** der Kammerversammlung entspricht; **der Anteil wird nach dem Höchstzahlverfahren errechnet.** ⁴Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses nach Satz 3 unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden.

(2) ¹Die Ausschüsse **bereiten die Beschlüsse** der Kammerversammlung **vor** _____. ²Der Vorstand hat den Ausschüssen **die erforderlichen** Auskünfte zu erteilen.

(3) Sind in ein Gremium mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Kammer zu entsenden, so gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 15
Sitzungen der Kammerversammlung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Kammerversammlung ein und leitet die Verhandlungen. ²Eine Sitzung der Kammerversammlung ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung einzuberufen. ³Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neugewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der früheren Wahlperiode nicht mehr stattfinden.

§ 15
Sitzungen der Kammerversammlung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident (**§ 19 Abs. 2 Nr. 1**) beruft die Sitzungen der Kammerversammlung ein, leitet **diese** _____, **sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.** ²Eine Sitzung der Kammerversammlung ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung **unverzüglich** einzuberufen. ³Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der **vorangegangenen** Wahlperiode nicht mehr stattfinden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(2) ¹Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. ²In der Kammersatzung können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in der Kammersatzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Im Fall der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Beschlüsse, die ausschließlich die Belange der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 betreffen, sind von den Mitgliedern der Kammerversammlung aus den Wahlgruppen nach § 12 Abs. 5 Nrn. 1 bis 3 zu treffen.

(4) ¹Kammermitglieder können an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörende teilnehmen. ²Die Kammerversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss für einzelne Punkte der Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung ausschließen.

(2) ¹**Soweit die Kammersatzung nicht etwas anderes bestimmt**, ist die Kammerversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. ²_____ (jetzt in Satz 1 enthalten)

(3) ¹Die _____ Kammerversammlung **fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen**, soweit nicht **die Kammersatzung etwas anderes bestimmt**. ²Bei _____ Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³_____

(4) ¹Kammermitglieder, **die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind, sowie freiwillig beigetretene Personen** können an den Sitzungen **der Kammerversammlung** als Zuhörende teilnehmen, **sofern die Kammerversammlung nicht zum Schutz der berechtigten Interessen Dritter** für einzelne Punkte der Tagesordnung **Ausnahmen beschließt**. ²_____ (jetzt teilweise in Satz 1 verlagert) ³**Die Kammerversammlung kann die Teilnahme weiterer Personen als Zuhörende zulassen.**

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann ein Mitglied der Kammerversammlung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten in einer Sitzung von dieser Sitzung ausschließen. ²Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds der Kammerversammlung stellt diese in ihrer nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.

§ 16

Aufgaben der Kammerversammlung

Die Kammerversammlung beschließt über

1. die Satzungen der Kammer:
 - a) Kammersatzung,
 - b) Haushalts- und Kassenordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Kostensatzung,
 - e) Berufsordnung,
 - f) Weiterbildungsordnung,

§ 16

wird (hier) gestrichen (jetzt § 13/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- g) Wahlordnung,
 - h) Meldeordnung,
 - i) Satzung für die Ethikkommission,
2. die Geschäftsordnung,
 3. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 5. die Feststellung des Haushaltsplans,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

§ 17

Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen
und Beschlüssen

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. Satzungen vor ihrer Ausfertigung und
2. Beschlüsse nach § 16 Nr. 5.

(2) Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 16 sind im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt zu machen.

§ 17

Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen
und Beschlüssen

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. Satzungen vor ihrer **Bekanntmachung** und
2. Beschlüsse nach **§ 13/1 Nr. 4.**

(2) ¹Satzungen _____ und Beschlüsse nach **§ 13/1** sind im Mitteilungsblatt der Kammer **oder im Internet** bekannt zu machen. ²**Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung oder des Beschlusses auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages.** ³Die Kammer hat in ihrem Mitteilungsblatt auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. ⁴Im Internet bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁵Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. ⁶Die Satzung oder der Beschluss ist im Internet bekannt gemacht mit ihrer oder seiner Bereitstellung nach Satz 2.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(3) Den Kammermitgliedern ist auf Antrag Einsicht in den Haushaltsplan, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu gewähren.

(3) Den Kammermitgliedern ist auf Antrag Einsicht in den Haushaltsplan _____ und **den Jahresabschluss** zu gewähren.

§ 18

Ausschüsse der Kammerversammlung,
Entsendung in Gremien

§ 18

wird (hier) gestrichen (jetzt § 14/1)

(1) ¹Die Kammerversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. ²Für alle wichtigen, auf Dauer bestehenden Arbeitsgebiete sind ständige Ausschüsse zu bilden. ³Soweit Gruppen bestehen, sind diese bei der Bildung der Ausschüsse gemäß ihren Vorschlägen in dem Maß zu berücksichtigen, wie es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht. ⁴Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses nach Satz 3 unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden.

(2) ¹Die Ausschüsse dienen der Wahrung der Rechte der Kammerversammlung sowie der Unterstützung und Beratung des Vorstandes. ²Der Vorstand hat den Ausschüssen alle geforderten Auskünfte zu erteilen.

(3) Sind in ein Gremium mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Kammer zu entsenden, so gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Das Nähere bestimmt die Kammersatzung.

§ 19

Vorstand

§ 19

Wahl der Mitglieder des Vorstandes

(1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.

(1) *unverändert*

(2) Der Vorstand besteht aus

(2) *unverändert*

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. einem Mitglied, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, und
3. fünf weiteren Mitgliedern.

(2/1) Wenn sich nicht genügend Mitglieder der Kammerversammlung **um die** Übernahme eines Vorstandsamtes **bewerben, können auch** _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

(3) Dem Vorstand müssen

1. mindestens ein Kammermitglied, das berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen,
2. mindestens ein Kammermitglied, das berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ zu führen, sowie
3. mindestens ein Kammermitglied, das berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen,

angehören.

(4) Wenn sich nicht genügend Mitglieder der Kammerversammlung zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereit erklären, kann ein sonstiges Kammermitglied gewählt werden.

(5) Als Mitglied des Vorstandes ist nicht wählbar, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(6) ¹Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes wegen einer Straftat, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben worden, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum Abschluss des Verfahrens nicht aus. ²Ist die Erlaubnis eines Mitglieds des Vorstandes zum Führen der Berufsbezeichnung wegen Unzuverlässigkeit aufgehoben worden, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung nicht aus.

(7) ¹Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet es aus dem Vorstand aus. ²An seine Stelle wird ein neues Mitglied gewählt.

Kammermitglieder zu **Vorstandsmitgliedern** gewählt werden, **die** nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind.

(3) ¹Im Vorstand **muss jede Wahlgruppe nach § 12 Abs. 5 Satz 2 _____ durch mindestens ein Kammermitglied vertreten sein.** ²Von den **Vorstandsmitgliedern nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 muss mindestens ein Mitglied eine Frau sein und von den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 2 Nr. 3 müssen mindestens zwei Mitglieder Frauen sein.**

1. **wird gestrichen**
2. **wird gestrichen**
3. **wird gestrichen**

(4) **wird (hier) gestrichen (jetzt Absatz 2/1)**

(5) **Zum** Mitglied des Vorstandes ist _____ wählbar, wer **nach § 12 Abs. 4 zur Kammerversammlung wählbar und nicht** infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(6) ¹Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes die öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben worden, **die bei einer Verurteilung zu einem Verlust der Fähigkeit führen** kann, öffentliche Ämter **zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen**, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum **rechtskräftigen** Abschluss des Verfahrens nicht aus. ²Ist die Erlaubnis eines Mitglieds des Vorstandes zum Führen der Berufsbezeichnung _____ aufgehoben worden, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der **Entscheidung** nicht aus.

(7) ¹Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit **nach Absatz 5**, so scheidet es aus dem Vorstand aus. ²An seine Stelle wird ein neues Mitglied ge-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer. ²Er bereitet die Beratungen der Kammerversammlung vor und führt die von ihr gefassten Beschlüsse aus.

(2) Nach Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der Vorstand in seiner bisherigen Besetzung die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Vorstandes weiter.

§ 21

Vertretung der Kammer

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er kann sich im Einzelfall durch ein anderes Vorstandsmitglied als das Vorstandsmitglied nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 vertreten lassen.

(2) Erklärungen, welche die Kammer außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs vermögensrechtlich verpflichten, müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem Vorstandsmitglied nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und einem weiteren Mitglied des Vorstandes schriftlich oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden.

§ 22

Sitzungen des Vorstandes

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Verhandlungen. ²Eine Sitzung des Vorstandes ist auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.

(2) § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

unverändert

§ 21

Vertretung der Kammer

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er kann sich im Einzelfall **auch** durch ein anderes als das **in § 19 Abs. 2 Nr. 2 genannte** Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) ¹Erklärungen, welche die Kammer _____ verpflichten **sollen**, müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder **von dem Mitglied des Vorstandes** nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 **sowie von** einem weiteren Mitglied des Vorstandes **in schriftlicher Form** oder **in** elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden. ²**Satz 1 gilt nicht für die laufende Geschäftsführung.**

§ 22

Sitzungen des Vorstandes

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet **diese** _____. ²Eine Sitzung des Vorstandes ist auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder **unverzüglich** einzuberufen.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Vierter Teil
Berufsausübung

§ 23
Berufspflichten, Berufsordnung

(1) ¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. ²Das Nähere und weitere Berufspflichten werden in der Berufsordnung geregelt. ³Insbesondere können geregelt werden

1. die Einhaltung der Schweigepflicht,
2. die Einhaltung sonstiger für die Berufsausübung geltender Rechtsvorschriften,
3. die gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit und das berufliche Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen,
4. die Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
5. die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
6. die Beschäftigung und angemessene Vergütung von Vertreterinnen und Vertretern, Assistentinnen und Assistenten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
7. die Fort- und Weiterbildung des Personals,
8. die Teilnahme der Kammermitglieder an Fortbildungsveranstaltungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen,

Vierter Teil
Berufsausübung

§ 23
Berufspflichten_____

(1) ¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben _____. ^{1/1}**Sie haben dabei insbesondere die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen zu respektieren und ihre pflegerischen Leistungen dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend zu erbringen.** ^{1/2}**Die Kammermitglieder haben sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten.** ^{1/3}**Sie haben sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist.** ^{1/4}**Die Kammermitglieder sind verpflichtet, mit anderen Kammermitgliedern sowie mit den Angehörigen anderer Berufsgruppen kollegial zusammenzuarbeiten.**
²_____ (jetzt teilweise in § 23/1 enthalten)
³_____ (jetzt teilweise in den Sätzen 1/2, 1/3 und 1/4 und in § 23/1 Satz 2 enthalten)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

9. der Umgang mit Daten von Patientinnen und Patienten sowie
10. Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen für die Durchführung spezieller pflegerischer Maßnahmen und Verfahren.

(2) Die Berufspflichten nach Absatz 1 und der Berufsordnung gelten auch für Personen, die einen Beruf nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise im neuen § 2/1 Abs. 2 enthalten)

§ 23/1

Berufsordnung, **Maßnahmen der Kammer**

(1) ¹Die Kammer regelt das Nähere zu den Berufspflichten nach § 23 in einer Berufsordnung. ²Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, kann die Kammer in der Berufsordnung für selbständig tätige Kammermitglieder weitere Berufspflichten zur angemessenen und nachprüfbaren Vergütung erbrachter Leistungen und zur sachlichen berufsbezogenen Information der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen regeln.

(2) Die Kammer kann gegenüber ihren Mitgliedern und den in § 2/1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen die Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung von deren Berufspflichten erforderlich sind.

§ 24

Berufsvergehen

(1) ¹Die Kammer kann Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre Berufspflichten ahnden durch

1. Verweis,
2. Ordnungsgeld bis 2 500 Euro oder
3. Entzug der Wählbarkeit zur Kammerversammlung.

²Die Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

§ 24

Berufsvergehen

(1) ¹Die Kammer kann Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre Berufspflichten (**Berufsvergehen**) in einem Rügeverfahren ahnden ____.

1. **wird (hier) gestrichen**
2. **wird (hier) gestrichen**
3. **wird gestrichen**

^{1/1}Im Rügeverfahren ist die Verwarnung oder die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 2 500 Euro unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds zulässig. ²_____ ³Die Kammer kann auch Berufsvergehen ahnden, die ehemalige Kammermitglieder während ihrer Mitgliedschaft in der Kammer begangen haben. ⁴Ein Rügeverfahren findet nicht statt, soweit wegen des Berufsvergehens ein Disziplinar-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

(2) Für die Verfolgungsverjährung gelten § 65 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) und für die Tilgung von Eintragungen und die Vernichtung von Unterlagen § 66 HKG entsprechend.

Fünfter Teil
Weiterbildung

§ 25
Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1, die durch Weiterbildung besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet erworben haben, dürfen neben ihrer Berufsbezeichnung eine Weiterbildungsbezeichnung führen, wenn sie hierfür eine Anerkennung der Kammer besitzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Personen, die

1. als Staatsangehörige
 - a) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 - b) eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirt-

verfahren eingeleitet worden ist; die zuständige Disziplinarbehörde teilt der Kammer das Ergebnis der Ermittlungen sowie den Ausgang des Disziplinarverfahrens mit.

(1/1) ¹Der Bescheid, durch den das Kammermitglied verwarnt oder ein Ordnungsgeld verhängt wird, ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Kammermitglied zuzustellen. ²Für Einwendungen gegen den Bescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) ^{w/1}Im Übrigen gelten für die Durchführung des Rügeverfahrens die §§ 61, 74 und 75 des Heilberufekammergesetzes (HKG) entsprechend. ¹Für die Verfolgungsverjährung gelten § 65 _____ HKG und für die Tilgung von Eintragungen und die Vernichtung von Unterlagen § 66 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 HKG entsprechend.

Fünfter Teil
Weiterbildung

§ 25
Weiterbildungsbezeichnungen

(0/1) ¹Soweit dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und zur angemessenen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung _____ erforderlich ist, legt die Kammer in ihrer Weiterbildungsordnung die beruflichen Gebiete fest, in denen **durch Weiterbildung besondere Kenntnisse erworben werden können**. ²Die Festlegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind. ³In der Weiterbildungsordnung werden für die Gebiete nach Satz 1 Weiterbildungsbezeichnungen festgelegt.

(1) _____ Eine Weiterbildungsbezeichnung **nach Absatz 0/1 darf nur** führen, **wer** hierfür eine Anerkennung **durch die Kammer erhalten hat**.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 dürfen _____

1. _____ Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines **anderen** Vertragsstaates des Abkommens _____ über den Europäischen Wirtschaftsraum _____ oder eines **durch Abkommen gleichgestellten** Staates _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

schaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) oder

- c) eines Staates, demgegenüber sich Deutschland und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet haben,

oder

- 2. als Staatsangehörige eines Drittstaates wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind, und

ihren Beruf nach dem Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs ohne Anerkennung diejenige Weiterbildungsbezeichnung in der entsprechenden Fassung in deutscher Sprache führen, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen.

(3) ¹Die Kammer legt in der Weiterbildungsordnung die beruflichen Gebiete fest, in denen im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und zur angemessenen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung Weiterbildungen erforderlich sind. ²Die Festlegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind. ³In der Weiterbildungsordnung werden für die Gebiete nach Satz 1 Weiterbildungsbezeichnungen festgelegt.

§ 26
Anerkennung

(1) ¹Eine Anerkennung nach § 25 Abs. 1 erhält auf Antrag, wer

oder

- 2. _____ Staatsangehörige eines Drittstaates, **die** wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind, _____

die in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines Berufs, dessen Bezeichnung durch die Weiterbildungsordnung nach Absatz 0/1 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind, über die für die Ausübung des Berufs im Inland erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben und nach dem Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz **berechtigt sind, die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Berufsbezeichnungen zu führen, _____ ohne Anerkennung diejenige Weiterbildungsbezeichnung _____ in deutscher Sprache führen, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen. ²Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in dem Niederlassungsstaat ausgeübt wurde.**

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 0/1)

§ 26
Voraussetzungen, Aufhebung und Unwirksamkeit der Anerkennung

(1) ¹Eine Anerkennung nach § 25 Abs. 1 erhält auf Antrag, wer

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

1. eine Weiterbildung an einer nach § 27 zugelassenen Weiterbildungsstätte mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat,

1. *unverändert*

2. **sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,**
3. **nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und**
4. **über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.**

²Die Abschlussprüfung nach Satz 1 Nr. 1 muss auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), liegen.

(1/1) Eine Anerkennung nach § 25 Abs. 1 erhält auf Antrag auch, wer

2. in einem anderen Land die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erhalten hat, die einer nach § 25 Abs. 3 geregelten Weiterbildungsbezeichnung entspricht,
3. in einem anderen Land eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
4. aufgrund einer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt

1. in einem anderen **Bundesland** die Anerkennung **oder Erlaubnis** zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erhalten hat, die einer **durch die Weiterbildungsordnung** nach § 25 Abs. 0/1 **geschützten** Weiterbildungsbezeichnung entspricht,
2. in einem anderen **Bundesland** eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
3. **eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz** gleichwertige Befähigung **besitzt**

und sowohl über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt als auch berechtigt ist, die der Weiterbildung zugrunde liegende Berufsbezeichnung zu führen. ²Die Abschlussprüfung nach Satz 1 Nr. 1 muss auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegen.

und **die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 erfüllt.** _____ (jetzt in Absatz 1 Satz 2)

(1/2) ¹Eine Anerkennung nach § 25 Abs. 1 ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Anerkennung eine Voraussetzung nach Absatz 1 oder 1/1

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(2) Soweit für die Weiterbildung nicht die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten, trifft die Kammer in der Weiterbildungsordnung Regelungen über

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildungen,
2. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungen einschließlich der Abschlussprüfung und
3. die Anrechnung anderer Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit.

(3) ¹Die Anerkennung erlischt, wenn die Erlaubnis zum Führen der zugrunde liegenden Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. ²Das Erlöschen ist der betroffenen Person mitzuteilen.

§ 27

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen einer Zulassung durch die Kammer, soweit sie eine Weiterbildung durchführen, die Grundlage für eine Anerkennung nach § 25 Abs. 1 sein soll.

(2) Die Kammer regelt in ihrer Weiterbildungsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten.

nicht vorgelegen hat. ²Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 1/1, nicht mehr vorliegt. ³Im Übrigen bleiben die §§ 48 und 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG unberührt.

(1/3) ¹Die Anerkennung **wird unwirksam**, wenn die Erlaubnis zum Führen der zugrunde liegenden Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. ²**Dies** ____ ist der betroffenen Person **schriftlich** mitzuteilen.

(2) Soweit für die Weiterbildung nicht die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten, trifft die Kammer in der Weiterbildungsordnung Regelungen über

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung____,
2. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildung____ einschließlich der Abschlussprüfung und
3. *unverändert*

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1/3)

§ 27

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen einer Zulassung durch die Kammer, **wenn** sie ____ Weiterbildungs**lehrgänge** durchführen, **welche eine Voraussetzung** für die Anerkennung **zum Führen einer durch die Weiterbildungsordnung** nach § 25 Abs. 0/1 **geschützten Weiterbildungsbezeichnung schaffen sollen**.

(2) *unverändert*

§ 27/1

Bescheinigungen für den Dienstleistungsverkehr

Staatsangehörige nach § 25 Abs. 2 Satz 1, die in Niedersachsen

1. **zur Ausübung eines Berufs, dessen Bezeichnung durch die Weiterbildungsordnung nach**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

§ 25 Abs. 0/1 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind und

2. **berechtigt sind, eine durch die Weiterbildungsordnung nach § 25 Abs. 0/1 geschützte Weiterbildungsbezeichnung zu führen,**

erhalten von der Kammer die Bescheinigungen, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen, in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat erforderlich sind.

§ 27/2

Zusammenarbeit und Amtshilfe

¹Die Kammer arbeitet in Bezug auf Berufe, deren Bezeichnungen durch die Weiterbildungsordnung nach § 25 Abs. 0/1 geschützt sind, mit den zuständigen Behörden der in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe. ²Sie übermittelt auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates die Daten, die für die Anerkennung einer Weiterbildung oder zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung erforderlich sind.

§ 27/3

Gegenseitige Unterrichtung

(1) Die Kammer unterrichtet die zuständige Behörde eines in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Herkunfts- oder Niederlassungsstaates über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs, dessen Bezeichnung durch die Weiterbildungsordnung nach § 25 Abs. 0/1 geschützt ist, auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen; § 13 b des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Wird die Kammer von der zuständigen Behörde eines in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Aufnahmestaates über einen in Absatz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahmestaates über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

§ 27/4 Beschwerdeverfahren

(1) **Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Kammer in den Fällen des § 25 Abs. 2 über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung, so holt die Kammer die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.**

(2) **Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates übermittelt die Kammer die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlichen Informationen über Personen, die einen Beruf ausüben, dessen Bezeichnung durch die Weiterbildungsordnung nach § 25 Abs. 0/1 geschützt ist.**

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Anerkennung und ohne sonst dazu berechtigt zu sein, eine nach § 25 in der Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsbezeichnung führt oder
2. ohne Zulassung nach § 27 eine Weiterbildungsstätte betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Kammer mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

§ 29 Übergangsvorschriften

(1) Nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vor dem [Datum einsetzen wie Artikel 3 Satz 1] erteilte oder weitergeltende Erlaubnisse zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gelten als Anerkennungen nach § 25 Abs. 1 weiter.

(2) ¹Nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vor dem [Datum einsetzen wie Artikel 3 Satz 1] erteilte oder weitergeltende staatliche Anerkennungen von Weiterbildungsstätten gelten als Zulassungen nach § 27 weiter. ²Sie sind zu widerrufen, wenn Weiterbildungen durchgeführt werden, ohne dass

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Anerkennung und ohne sonstige **Berechtigung** eine **durch die Weiterbildungsordnung nach § 25 Abs. 0/1 geschützte** Weiterbildungsbezeichnung führt oder
2. *unverändert*

(2) *unverändert*

§ 29 Übergangsvorschriften **für den Fünften Teil**

(1) Nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vor dem **1. Januar 2019** erteilte oder weitergeltende Erlaubnisse zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gelten als Anerkennungen nach § 25 Abs. 1 weiter.

(2) ¹Nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vor dem **1. Januar 2019** erteilte oder weitergeltende staatliche Anerkennungen von Weiterbildungsstätten gelten als Zulassungen nach § 27 weiter. ²Sie sind zu widerrufen, wenn Weiterbildungen durchgeführt werden, ohne dass die nach § 27 Abs. 2 in der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

die nach § 27 Abs. 2 in der Weiterbildungsordnung geregelten Anforderungen erfüllt werden.

Weiterbildungsordnung geregelten Anforderungen erfüllt werden.

(3) ¹Wird eine Weiterbildung vor dem 1. Januar 2019 an einer nach § 3 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes anerkannten Weiterbildungsstätte begonnen, so kann sie nach den vor dem 1. Januar 2019 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. ²Wird sie mit einer staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen, so gilt dies als abgeschlossene Weiterbildung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Sechster Teil
Datenverarbeitung, Auskunftspflichten, Aufsicht

§ 30
Meldungen an andere Behörden

(1) Die Kammer übermittelt den unteren Gesundheitsbehörden zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden im Rahmen des Katastrophenschutzes halbjährlich ein Verzeichnis der Kammermitglieder, das folgende Angaben enthält:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsjahr,
3. Dienst- und Privatanschrift,
4. dienstliche und private Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
5. Berufs- und Weiterbildungsbezeichnung.

(2) Die Kammer hat der Aufsichtsbehörde und den Gesundheitsbehörden auf Verlangen Auskunft über die ihr vorliegenden statistischen Daten zu erteilen.

§ 31
Aufsicht

(1) ¹Die Kammer unterliegt der Rechtsaufsicht und bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde. ²Die Aufsichtsbehörde hat die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Sechster Teil
Meldungen an andere Behörden, Aufsicht

§ 30
Meldungen an andere Behörden

(1) Die Kammer übermittelt den unteren Gesundheitsbehörden zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden im Rahmen des Katastrophenschutzes halbjährlich ein Verzeichnis der Kammermitglieder, das folgende Angaben enthält:

1. **Vor- und Familiennamen,**
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. Berufs- und Weiterbildungsbezeichnungen.

(2) *unverändert*

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes unberührt.

§ 31
Aufsicht

(1) ¹Die Kammer unterliegt der Rechtsaufsicht und bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht _____. ^{1/1}**Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Kammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften und auf**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

(2) ¹Die Kammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. ²Sie legt der Aufsichtsbehörde den Haushaltsplan und die Jahresrechnung jeweils unverzüglich nach deren Feststellung vor.

der Grundlage eines geordneten Finanzwesens ausübt. ²Die Aufsichtsbehörde hat die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt neuer Absatz 4)**

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde kann von der Kammer jederzeit Auskünfte und Berichte über deren Angelegenheiten verlangen. ²Sie kann auch die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen oder diese an Ort und Stelle einsehen.

(4) Die Kammer legt der Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich den Haushaltsplan nach **dessen** Feststellung und **den Jahresabschluss** nach **dessen Aufstellung** vor.

(5) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer, die der Genehmigung bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(6) ¹Zu den Sitzungen der Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. ²Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32

Durchführung der Aufsicht

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Kammer Anschluss über deren Angelegenheiten, insbesondere Auskünfte und Berichte, verlangen. ²Sie kann auch die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen oder diese an Ort und Stelle einsehen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer beanstanden, wenn diese das Gesetz oder Satzungen der Kammer verletzen. ²Im Rahmen ihrer Fachaufsicht stellt die Aufsichtsbehörde darüber hinaus auch Zweckmäßigkeitserwägungen an. ³Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ⁴Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Erfüllt die Kammer die ihr obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. ²Kommt die Kammer

§ 32

Durchführung der Aufsicht

(1) **wird (hier) gestrichen (jetzt § 31 Abs. 3)**

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer beanstanden, wenn diese das Gesetz oder Satzungen der Kammer verletzen. ²_____ ³Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ⁴Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Erfüllt die Kammer die ihr obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. ²Kommt die Kammer

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

der Anordnung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kammer selbst durchführen oder durch eine andere Person durchführen lassen. ³Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung der Kammer nicht gewährleistet ist und die sonstigen Aufsichtsbefugnisse zur Abhilfe nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine Person bestellen, die einzelne oder alle Aufgaben der Kammer oder eines Kammerorgans auf Kosten der Kammer wahrnimmt.

(4) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer, die der Genehmigung bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(5) ¹Zu den Sitzungen der Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. ²Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Siebenter Teil

Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer

§ 33

Bildung des Errichtungsausschusses

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde bildet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Errichtungsausschuss, der aus mindestens 10 und höchstens 20 Mitgliedern besteht. ²Sie bestellt die Mitglieder, von denen

1. mindestens drei Kammermitglieder sind, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen,
2. mindestens vier Kammermitglieder sind, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ zu führen, und

der Anordnung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kammer selbst durchführen oder durch eine andere Person durchführen lassen. ³Wenn und solange **eine ordnungsgemäße Geschäftsführung** der Kammer nicht gewährleistet ist und die sonstigen Aufsichtsbefugnisse zur Abhilfe nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine Person bestellen, die einzelne oder alle Aufgaben der Kammer oder eines Kammerorgans auf Kosten der Kammer wahrnimmt.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt neuer § 31 Abs. 5)

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 31 Abs. 6)

Siebenter Teil

Übergangsvorschriften zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer

§ 33

Vorläufige Organe der Kammer

(0/1) ¹Die Geschäfte der Kammer werden bis zum erstmaligen Zusammentritt der Kammerversammlung von einem Errichtungsausschuss und dessen Vorstand als vorläufige Organe der Kammer nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften geführt. ²Mit dem erstmaligen Zusammentritt der Kammerversammlung sind die vorläufigen Organe aufgelöst.

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde **bestellt** innerhalb von **drei** Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes _____ **20 Kammermitglieder zu Mitgliedern des Errichtungsausschusses** _____. ²**Dem Errichtungsausschuss müssen mindestens**

1. _____ **sechs** Kammermitglieder **nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1** _____,
2. _____ **acht** Kammermitglieder **nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** _____ und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

3. mindestens eines Kammermitglied ist, das berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen.

³Hierbei sollen Vorschläge aus dem Kreis der in Niedersachsen bestehenden Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe berücksichtigt werden.

(2) Die Amtszeit des Errichtungsausschusses endet mit der Konstituierung der Kammerversammlung nach der ersten Wahl ihrer Mitglieder.

§ 34

Stellung und Aufgaben des Errichtungsausschusses
und seiner Mitglieder

(1) ¹Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Kammerversammlung. ²Der Errichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Mitglieder eines Vorstandes, der die Stellung des Vorstandes der Kammer hat. ²Gewählt werden eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Mitglieder. ³Im Vorstand sollen die Wahlgruppen nach § 12 Abs. 5 Satz 2 vertreten sein. ⁴Die oder der Vorsitzende hat die Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kammer.

(3) ¹Aufgabe des Errichtungsausschusses ist es, gemeinsam mit dem Vorstand nach Absatz 2 die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach der Bestellung seiner Mitglieder durchzuführen sowie die Grundlagen für die Tätigkeit der Kammer zu schaffen. ²Der Errichtungsausschuss beschließt die Kammersatzung, die Haushalts- und Kassenordnung, die Beitragsordnung, die Kostensatzung, die Meldeordnung und die Wahlordnung. ³Die Satzungen sind von der oder dem Vorsitzenden auszufertigen und von der Aufsichtsbehörde im Niedersächsischen

3. _____ **zwei** Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 _____

angehören. ³Die Aufsichtsbehörde soll_ Vorschläge _____ der in Niedersachsen bestehenden Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe berücksichtigen _____. ⁴Sie bestellt für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 0/1 Satz 2 enthalten)

(3) ¹Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Mitglieder **seines** Vorstandes. ²Der Vorstand des Errichtungsausschusses besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ³Im Vorstand des Errichtungsausschusses soll jede Wahlgruppe_ nach § 12 Abs. 5 Satz 2 durch mindestens ein Kammermitglied vertreten sein.

§ 34

_____ Aufgaben des Errichtungsausschusses,
Verfahren _____

(1) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in Absatz 3, Satz 2 jetzt in Absatz 4 Satz 3 enthalten)

(2) **wird (hier) gestrichen** (Sätze 1 bis 3 jetzt in § 33 Abs. 3 enthalten, Satz 4 in § 35 enthalten)

(3) ¹_____ (jetzt § 35 Sätze 1 und 2) ²Der Errichtungsausschuss beschließt die Kammersatzung **so wie die Melde- und Auskunftsordnung**, die Haushalts- und Kassenordnung, die Beitragsordnung, die **Gebührenordnung** und die Wahlordnung **der Kammer**. ³_____ (jetzt § 35 Sätze 4 und 5) ⁴Er stellt den **Haushaltsplan fest, den Jahresabschluss auf und entlastet den Vorstand**. ⁵Der Errichtungsausschuss beschließt über alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung seines Vorstandes hinausgehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Ministerialblatt bekannt zu machen.

(4) ¹Für den Errichtungsausschuss gelten § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, 3 und 5 entsprechend. ²Die Sitzungen des Errichtungsausschusses sind nicht öffentlich. ³Der Errichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 35

Aufgaben des Vorstandes des Errichtungsausschusses, Verfahren

¹Der Vorstand des Errichtungsausschusses hat die Aufgabe, die Kammermitglieder zu erfassen und in ein Wählerverzeichnis für die erstmalige Wahl zur Kammerversammlung aufzunehmen. ²Er führt die erstmalige Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung nach § 12 und auf der Grundlage der vom Errichtungsausschuss beschlossenen Wahlordnung innerhalb von zwölf Monaten nach der Bestellung der Mitglieder des Errichtungsausschusses durch. ³Für den Vorstand des Errichtungsausschusses gelten § 11 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1 sowie die §§ 21 und 22 entsprechend. ⁴Die oder der Vorsitzende fertigt die vom Errichtungsausschuss beschlossenen Satzungen aus. ⁵Diese werden nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

§ 36

Besondere Melde- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 übermitteln der Kammer während der Geschäftsführung der vorläufigen Organe folgende Angaben und Unterlagen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Dienst- und Privatanschrift,
6. Berufsbezeichnungen sowie
7. Nachweise der Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnungen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration²§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und sonstige Arbeitgeber von Kammermitgliedern, die dort ihren Beruf ausüben (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2), sind verpflichtet, der Kammer auf Anforderung des Vorstandes des Errichtungsausschusses die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Daten zur Erfassung der Kammermitglieder zu übermitteln. ²Der nach Satz 1 meldepflichtige Arbeitgeber teilt dem Kammermitglied Inhalt und Empfänger der übermittelten Daten mit. ³§ 3 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Zwangsgeld bis zu 50 000 Euro festgesetzt werden kann.

(3) ¹Der Errichtungsausschuss regelt das Nähere zum Verfahren der Übermittlung von Daten und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 in der Melde- und Auskunftordnung. ²Der Vorstand des Errichtungsausschusses weist die Kammermitglieder sowie die meldepflichtigen Arbeitgeber in geeigneter Form auf deren Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 hin.

(4) Im Übrigen bleibt für die weitere Verarbeitung der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten das Niedersächsische Datenschutzgesetz unberührt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsfachberufen“ ein Komma und die Worte „die nicht dem Kammergesetz für die Pflegeberufe unterliegen,“ eingefügt.
2. Der Vierte Teil wird gestrichen.
3. Der bisherige Fünfte Teil wird Vierter Teil.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom **15. September 2016** (Nds. GVBl. S. 208) _____ wird wie folgt geändert:

0/1. In der Überschrift werden die Worte „und Fortbildung“ gestrichen.

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsfachberufen“ ein Komma und die Worte „die nicht dem Kammergesetz für die **Heilberufe in der Pflege** unterliegen,“ eingefügt.
2. **§ 8** wird gestrichen.
3. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration*

Artikel 3
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am [Datum einsetzen] in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 2 Abs. 3, § 9, § 12 Abs. 5 Satz 3 und Fünfter Teil sowie Artikel 2 Nr. 1 am [Datum einsetzen: zwei Jahre nach dem Tag nach Satz 1] in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2017** in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 **§ 2/2**, _____, _____ und Fünfter Teil sowie Artikel 2 Nr. 1 am **1. Januar 2019** in Kraft.